

# Weiterbildung der Versicherungsvertreter Das Wichtigste in Kürze

---

*Seit dem 23. Februar 2018 haben Versicherungsvertreter/-berater sowie ihre unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Angestellten die Verpflichtung, sich regelmäßig weiterzubilden.*

---

## 1. Rechtsgrundlagen

- § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO)
- § 7 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

## 2. Verpflichtete

Der Weiterbildungspflicht unterliegen Versicherungsvertreter (Makler, Vertreter) mit eigener Erlaubnis (auch „Schubladenerlaubnis“), Versicherungsberater, gebundene Vermittler und jeweils deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte.

Die produktakzessorischen Vermittler sind von der Weiterbildungspflicht ausgenommen. Gleichwohl dürfen Versicherungsunternehmen mit produktakzessorischen Versicherungsvertretern nur zusammenarbeiten, wenn sie sich regelmäßig fortbilden (§ 48 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. Satz 1 VAG).

## 3. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Weiterbildung ist die Aufrechterhaltung der Fachkompetenz und der personalen Kompetenz des Vermittlers. Durch die Weiterbildung erbringen die Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern.

## 4. Umfang und Form

Versicherungsvertreter/-berater und ihre unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Angestellten müssen sich in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des

Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich.

## 5. Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildung soll mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen. Aus dem Titel und/oder der Kurzbeschreibung der betreffenden Weiterbildungsmaßnahme sollte erkennbar sein, dass die Maßnahme inhaltlich einen Bezug zur Versicherungsvermittlung und/oder -beratung hat. Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme bestimmen sich nach der Anlage 3 der VersVermV.

## 6. Aufbewahrungspflicht

Die Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

## 7. Nachweispflicht

Eine Pflicht des Versicherungsvermittlers zur regelmäßigen Vorlage von Nachweisen oder einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gegenüber der zuständigen IHK besteht nicht. Die IHK kann jedoch gegenüber dem Versicherungsvermittler anordnen, eine unentgeltliche Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben.

Werden Sie hierzu aufgefordert, reichen Sie bitte nur die Eigenerklärung ohne weitere Nachweise ein. Bei juristischen Personen ist die Eigenerklärung von allen gesetzlichen Vertretern einzureichen. Die Weiterbildungsmaßnahmen der Beschäftigten müssen zunächst nicht aufgelistet werden. Die IHK Berlin behält sich vor, gegebenenfalls über die Eigenerklärung hinaus noch weitere Nachweise und Unterlagen über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht anzufordern.

## 8. Ordnungswidrigkeit

Die Nichterfüllung der Weiterbildungs-, Nachweis- und Aufbewahrungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.